

auf Behinderte, ihre Rechte, ihre Bedürfnisse, ihr Potential und die Notwendigkeit, diese zu verwirklichen, sowie auf ihren Beitrag, sowie ebensolche Maßnahmen zur Gewährung einer wirksamen medizinischen einschließlich psychiatrischen Betreuung, zur Gewährleistung von Rehabilitationsdiensten und zur Schaffung und Unterhaltung von Unterstützungsdiensten, einschließlich technischer Hilfen für Behinderte, die ihnen helfen sollen, im täglichen Leben unabhängiger zu werden und ihre Rechte wahrzunehmen,

I

RAHMENBESTIMMUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR BEHINDERTE

1. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit und mit Unterstützung entsprechender Organisationen die in der Anlage zu ihrer Resolution 48/96 enthaltenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte anzuwenden;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen oder deren Vertretern behinderungsbezogene Programme für die Anwendung der Rahmenbestimmungen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zu erarbeiten und behinderungsbezogene Komponenten in alle Planungs-, Grundsatz- und Entwicklungsprogramme aufzunehmen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von behinderungsbezogenen Programmen nach Bedarf Fristen für die Erreichung bestimmter Ziele oder Zielgrößen zu setzen;

4. *bestärkt* die Regierungen, zur vollständigen Anwendung der Rahmenbestimmungen nach Bedarf rechtliche und administrative Maßnahmen zu ergreifen;

5. *setzt sich dafür ein*, daß bei bevorstehenden wichtigen Veranstaltungen, so auch bei dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 und der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, Behindertenfragen behandelt werden, die einen Bezug zum Thema dieser Veranstaltungen haben;

6. *begrüßt* die Ernennung eines Sonderberichterstatters für Behindertenfragen mit dem Auftrag, die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu überwachen und der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung Berichte vorzulegen;

7. *begrüßt außerdem* die Einsetzung eines Sachverständigenremiums, wie in Abschnitt IV Ziffer 3 der Rahmenbestimmungen erwähnt;

8. *ermutigt* den Generalsekretär und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Erarbeitung eines weltweiten Behindierungsindikators abzuschließen, und ermutigt außerdem den Sonderberichterstatter, diesen bei seiner zukünftigen Arbeit nach Bedarf heranzuziehen;

9. *stellt mit Genugtuung fest*, daß mehrere Mitgliedstaaten Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Sonderberichterstatters geleistet beziehungsweise ihre Absicht bekundet haben, dies zu tun;

10. *bittet* die Regierungen und den Privatsektor, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen sinnvoll zu unterstützen mit dem Ziel, die Anwendung der Rahmenbestimmungen im Rahmen des Weltaktionsprogramms für Behinderte zusätzlich zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Überwachung der Rahmenbestimmungen durch den Sonderberichterstatter zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Finanzierung der diesbezüglichen Tätigkeit des Sonderberichterstatters;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

II

LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUR DURCHFÜHRUNG DES WELTAKTIONSPROGRAMMS FÜR BEHINDERTE BIS ZUM JAHR 2000 UND DANACH

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴³;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach vorgeschlagenen Elemente, die im Anhang zu dem genannten Bericht des Generalsekretärs beschrieben sind, zu berücksichtigen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den verschiedenen Aktivitäten und Beiträgen durch Programme und Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Behinderung;

4. *ersucht* die Regionalkommissionen und andere regionale Organisationen, die Anpassung der auf weltweiter Ebene erarbeiteten Ansätze, Normen und behindertenbezogenen Technologien an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region sowie ihre Weitergabe zu fördern;

5. *fordert* die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die regionalen und nationalen Pläne zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die wirksame Anwendung der Langfristigen Strategie angemessene Unterstützung findet;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Langfristigen Strategie Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/154. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommuni-

⁴³ A/49/435.

kationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, Resolution 40/14 vom 18. November 1985 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden" und Resolution 45/103 vom 14. Dezember 1990, mit der sie beschloß, eine Plenarsitzung auf ihrer fünfzigsten Tagung Jugendfragen zu widmen,

im Hinblick darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend,

in Anerkennung dessen, daß der Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, wie auch der Lösung anderer dringender Probleme, mit denen junge Menschen in der Welt von heute konfrontiert sind, beispielsweise Hunger, die Verschlechterung der Umwelt, Drogenmißbrauch, Behinderung und Krankheit, einschließlich des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids), bei der Anwendung dieser Richtlinien Vorrang eingeräumt werden sollte,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, die am 2. September 1990 in Kraft getreten ist, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁶ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁵, die vom Weltkindergipfel am 30. September 1990 verabschiedet wurden,

feststellend, daß im Mai 1991 in Wien das Jugendforum des Systems der Vereinten Nationen veranstaltet wurde, unter Hervorhebung der bedeutenden Rolle der mit Jugendfragen befaßten nichtstaatlichen Organisationen, was ihren Beitrag zu den Politiken der Vereinten Nationen im Bereich Jugendfragen angeht, sowie erfreut über die immer zahlreicheren Aktivitäten des Jugendbeschäftigungsprogramms HOPE '87 und seine enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

1. *legt* allen Staaten, allen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für soziale Entwicklung, den Sonderorganisationen und den betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Jugendorganisationen, *nahe*, auch weiterhin nach Kräften alles zu tun, damit die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen⁴⁶ umgesetzt werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, jungen Menschen eine umfassende Erziehung zu ermöglichen, namentlich zu Menschenrechts-, Umwelt- und zu interkulturellen Fragen, mit dem Ziel, gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Jugendorganisationen Jugendprogramme zu bewerten, die als Folgemaßnahmen des Internationalen Jahres der Jugend entwickelt wurden, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten mit dem Ziel, die wirksame Durchführung eines Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach sicherzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, ausgehend von einer auf einzelstaatlicher Ebene vorgenommenen analytischen Bewertung der Situation und der Bedürfnisse der Jugendlichen eine einzelstaatliche Jugendpolitik auszuarbeiten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen *abermals auf*, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend beziehungsweise den Jugendorganisationen in vollem Umfang anzuwenden und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen für Jugendliche zu fördern;

6. *ruft* die Regionalkommissionen *auf*, soweit noch nicht geschehen, gemeinsam mit regionalen Jugendorganisationen beziehungsweise der Jugend dienenden Organisationen die umfassende Prüfung der in den einzelnen Regionen seit 1985 erzielten Fortschritte beziehungsweise angetroffenen Hindernisse abzuschließen und Entwürfe von regionalen Aktionsprogrammen für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach zu unterbreiten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, anläßlich des zehnten Jubiläums des Internationalen Jahres der Jugend in die Delegationen, die sie zur Generalversammlung, insbesondere zu ihrer fünfzigsten Tagung, und zu anderen in Betracht kommenden Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, nach Möglichkeit auch Jugendvertreter aufzunehmen, um so durch die Erörterung jugendbezogener Fragen die Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern und zu verstärken, mit dem Ziel, Lösungen für die Probleme zu finden, denen sich die Jugend in der Welt von heute gegenüber sieht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Empfehlungen zu dem Bedarf an gezielten Programmen abzugeben, durch die in enger Abstimmung mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanzinstitutionen mittels verschiedener Maßnahmen der Schulbesuch gefördert werden soll, insbesondere durch kostenlosen Unterricht, und, nach Bedarf, kostenlose Mahlzeiten in der Schule, in Anbetracht dessen, wie grundlegend wichtig für die Jugend eine Steigerung der Alphabetisierungsquoten entsprechend dem Entwurf des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach ist⁴⁰;

9. *beschließt*, die Frage der Jugendpolitiken und Jugendprogramme auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" unter Zugrundelegung des

⁴⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁵ Siehe A/45/625, Anhang.

⁴⁶ Siehe A/40/256, Anhang.

Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/155. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/90 vom 16. Dezember 1992, insbesondere deren Ziffer 2, in der sie den ersten Samstag im Juli 1995 zum Internationalen Tag der Genossenschaften erklärt hat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen⁴⁷, insbesondere die wichtigen Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts, die darauf ausgerichtet sind, den bestmöglichen Ansatz für die Behandlung der Frage der Genossenschaften sicherzustellen, unter Berücksichtigung ihres maßgeblichen Beitrags zur Lösung wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme,

in Anerkennung dessen, daß die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem unverzichtbaren Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, Behinderten und älteren Menschen, am Entwicklungsprozeß fördern,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, die 1995 abgehalten werden sollen, und für die 1996 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die entsprechenden Anschlußmaßnahmen leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen;

2. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, ab 1995 jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien voll zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Genossenschaften zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Probleme leisten können;

4. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zu erwägen, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu überprüfen, die sich der Tätigkeit der Genossenschaften

entgegenstellen, mit dem Ziel, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, die nicht auch für andere Handels- und Gewerbeunternehmen gelten;

5. *bittet* die staatlichen Stellen, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften und anderen zuständigen Organisationen Programme zur Verbesserung der statistischen Erfassung des Beitrags der Genossenschaften zur Volkswirtschaft zu erarbeiten und die Verbreitung von Informationen über Genossenschaften zu erleichtern;

6. *bittet* den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen Strategien und Maßnahmen die Rolle und den Beitrag der Genossenschaften gebührend zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Programme und Ziele der internationalen Genossenschaftsbewegung auch weiterhin zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/156. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/101 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994,

im Bewußtsein der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger nach wie vor gegenüber sieht, da viele Staaten der afrikanischen Region der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder angehören und daher nicht über die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Instituts verfügen,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von Beratungsdiensten nachzukommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁸,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu den Tätigkeiten, die es trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats entgegenstellen, unternommen hat, wie dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des

⁴⁷ A/49/213.

⁴⁸ A/49/712.